

Tagungsbericht

Deidesheimer Beratertage

Am 8. und 9. Mai jährten sich die Deidesheimer Beratertage nunmehr zum 6. Mal.

In diesem Jahr konnte der Regionalbeauftragte der ARGE Erbrecht für den OLG-Bezirk Zweibrücken *Stefan Walter*, der in der bewährten einzigartigen Atmosphäre des Deidesheimer Hofes durch die Veranstaltung führte, neben den von Beginn an kontinuierlich mitwirkenden Referenten *Dr. Guido Holler* und *Richard Lindner* und der weiteren „Stammbesetzung“ *Dr. Stephanie Herzog* und *Roland Wendt* erneut *Dr. Hans Hammann* und erstmals auch *Wolfgang Schwackenberg* als Vortragende gewinnen.



Zum Auftakt der Veranstaltung befasste sich *Dr. Guido Holler* mit dem Thema „**Aktuelles Erbschaftssteuerrecht**“. Ein Schwerpunkt war naturgemäß der „9/11-Vorlagebeschluss“ des BFH und die Entscheidungen des BVerfG aus dem Jahr 2014 zur Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes. *Holler* erläuterte die Entscheidung des BVerfG und zeigte auf, welche Möglichkeiten für den Gesetzgeber bestehen, dessen Vorgaben bis 2016 umzusetzen, wobei er auch auf das derzeitige Eckpunktepapier des BMF einging. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, für welche gesetzgeberische Gestaltung sich der Gesetzgeber entscheiden wird. Daneben kam aber auch die aktuelle Rechtsprechung des BFH und der FG's – ein Muss für jeden Gestalter – nicht zu kurz, die *Holler* – wie stets – auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die das Steuerrecht nicht zu ihrem Schwerpunkt zählen, anschaulich erläuterte.

Wolfgang Schwackenberg – Ehrenmitglied der ARGE Erbrecht – gab bei den diesjährigen Beratertagen sein Debüt. Als leidenschaftlicher Erb- und Familienrechtler dürfte keiner so prädestiniert sein, über die „**Schnittstellen im Familien- und**

Erbrecht“ zu berichten wie er. Er stellte dar, wie das Abstammungsrecht in den nächsten fünf Jahren aussehen könnte und welche Auswirkungen diese Entwicklung auf das Erbrecht haben dürfte. Unter dem Stichwort „Eizellenspende“ und „Samenspende“ zeigte der Referent auf, dass die gebärende Mutter nicht zwingend die gesetzliche Mutter und der Vater, der mit der Mutter liiert ist, nicht zwingend der leibliche Vater sein muss. Weiterhin referierte er zu den Themen „Die Scheidung und das Ehegattenerbrecht“ sowie die „Unterhaltsansprüche nach dem Tod“.

Roland Wendt, Richter am BGH a.D., ließ es sich – wie übrigens auch *Dr. Stephanie Herzog* – trotz Bahnstreiks nicht nehmen, eigens aus Hamburg von einer weiteren Vortragsveranstaltung anzureisen, um einmal mehr dabei zu sein und den Zuhörerinnen und Zuhörer „**Aktuelles höchstrichterliches Erbrechtliches**“ näher zu bringen. Als Aufhänger wählte er den seit 1943 immer noch ungeteilten Nachlass des Herrn *Oskar Schlemmer* und gab anhand dessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein sehr präzises Instrumentarium an die Hand, Praxisfälle zur Verwaltung der Erbengemeinschaft in der Zukunft besser juristisch lösen zu können. Dabei gab das bis Ende 2014 langjährige Mitglied des IV. Zivilsenates, das das Erbrecht maßgeblich geprägt hat, wertvolle Hinweise zu bisher nicht veröffentlichten Beschlüssen des BGH und damit in die Entwicklung der Rechtsprechung nicht nur seines Senates, die er in gewohnter Art in seiner „Agenda“ festhielt und die alsbald in der ErbR zu lesen sein werden. Hiernach gab er Lösungsansätze zur Auslegung gemeinschaftlicher Testamente, die oftmals deshalb Probleme aufwerfen, weil den Ehegatten die Reichweite ihrer Bindungswirkung oft so nicht bewusst ist. Abgerundet hat er seinen wie immer von der Idee des Bildungsbürgertums geprägten Vortrag mit Ausführungen zur Form von Erb- und Pflichtteilsverträgen sowie Bezugsberechtigungen bei Lebensversicherungen – „Form als höchster Inhalt“.



Für ein etwas anderes „Gehirnjogging“ sorgte *Dr. Hans Hamann* mit dem Thema „**Behindertentestamente nach dem Erbfall**“. Die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten solcher Testamente sind vielfältig und groß und dabei gibt es vieles zu beachten. Er gab in gekonnt anschaulicher Weise einen detaillierten Überblick und zog die Konsequenzen aus den Entscheidungen der Rechtsprechung der letzten Jahre. Behindertentestamente sind nach wie vor nicht sittenwidrig, jedoch muss bei der Gestaltung sehr genau darauf geachtet werden, dass sie nach dem Erbfall nicht doch angreifbar sind. Letztlich ist der beratende Rechtsanwalt nur das Medium zur juristischen Umsetzung des Willens des Mandanten, den es stets zu ermitteln gilt.

Nach einem Mittagsimbiss, der bei strahlendem Sonnenschein im Innenhof des Deidesheimer Hofes eingenommen und zu weiterem fachlichen Austausch mit den Referenten genutzt werden konnte, referierte *Dr. Stephanie Herzog* über das „**Streitige Erbscheinsverfahren aus anwaltlicher Sicht**“. Ein Antrag auf Erteilung eines eigentlich zu Legitimationszwecken dienenden Erbscheines wird häufig zur Klärung der Frage, wer Erbe geworden ist, geführt. Das Erbscheinsverfahren wird nicht selten dem streitigen Erbprätendentenstreit vorgezogen, weil in diesem FGG-Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Doch welche Vorteile bringt der Amtsermittlungsgrundsatz wirklich? Was müssen die Parteien gleichwohl vorbringen, um die Amtsermittlung auszulösen und welche Grundsätze gelten für die Ermittlungen des Gerichts und die Beweislast? Wo kann der Vortrag des Gegners ansetzen? *Herzog* erläuterte dies gewohnt anschaulich anhand verschiedener praxisrelevanter Themen: Kann man sein Erbrecht auf eine Testamentskopie stützen? Wer kann wie den Widerruf eines solchen Testamentes beweisen? Sie zeigte anhand aktueller Rechtsprechung auf, dass die Frage der Befangenheit des Nachlassrichters auch im Erbscheinsverfahren an Relevanz gewinnt. Einen Schwerpunkt bildete ihre Ausführungen zur Testierfähigkeit, im Rahmen derer sie neben den neuesten psychiatrischen Erkenntnissen auf diesem Gebiet aufzeigte, dass es sich in solchen Fällen keineswegs um einen reinen „Sachverständigenkrieg“ handelt. Anhand der unterschiedlichen Beweislastverteilung bei Fragen zur Testierunfähigkeit einerseits

und der Testamentsfälschung andererseits veranschaulichte sie, welche Auswirkungen dies auf den notwendigen Vortrag des Rechtsanwaltes hat.



Zur Abrundung der Veranstaltung brachte *Richard Lindner* Entscheidungen zu ausgewählten Problemen zur „**Haftung des Testamentsvollstreckers**“ mit. Wer und wie macht man Haftungsansprüche gegen einen aufgrund der Pflichtverletzungen entlassenen Testamentsvollstrecker geltend? Ist es gar besser, jedenfalls zunächst keinen Entlassungsantrag zu stellen? Anhand aktueller OLG-Entscheidungen zeigte er außerdem auf, in welchen – letztlich kaum zu lösenden – Entscheidungsnöten sich der Testamentsvollstrecker befinden kann, wenn die letztwillige Verfügung des Erblassers – wie so oft – verschiedene Auslegungsvarianten zulässt, und welche Grundsätze der Testamentsvollstrecker bei der Vermögensverwaltung beachten muss. *Lindner* gibt auch hier – die BGH-Rechtsprechung als BGH-Anwalt stets im Blick – Praxishinweise, die weit über die bloße Darstellung der Ausgangs-Urteile hinausgehen.

In diesem Sinne bleiben nun die nächsten Deidesheimer Beraterstage am 6. und 7. Mai 2016 mit Spannung, Begeisterung und dem Wissen zu erwarten, dass auch im kommenden Jahr sicherlich für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein praxisrelevantes Thema dabei sein dürfte.

Rechtsanwältin Nina Schneider, Kaiserslautern

Nachrichten

zentUma: Studienlehrgang Zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater

Das Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim e.V. (zentUma e.V.) bietet zum inzwischen neunten Mal den Studienlehrgang „Zertifizierter Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.)“ an, der an drei Wochenenden zwischen September und November 2015 (24.–26.09.2015; 15.–17.10.2015; 19.–21.11.2015) in den Räumen der Universität Mannheim stattfinden wird. Behandelt werden insbesondere gesellschafts-, erb- und steuerrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge. Der Lehrgang ist

als Fortbildungsveranstaltung für Praktiker (Rechtsanwälte, Steuerberater u.a.) konzipiert, die schon über Berufserfahrung im angesprochenen Bereich verfügen. Er endet mit einer schriftlichen Prüfung, deren erfolgreiches Bestehen zugleich für die mögliche Mitgliedschaft bei zentUma qualifiziert. Für Auskünfte und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Frau Barbara Dittmann vom zentUma unter Tel. 0621/181-1349 oder per E-Mail an zentUma@uni-mannheim.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.zentuma.de.